

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung Kindertagespflege)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Tagung am 27.10.2021 folgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz“ beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung,
- §§ 22ff., 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr.61), in der aktuell gültigen Fassung

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebuz stellt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 KitaG Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.

(2) Für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung dieser Einrichtungen Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung im Sinne des § 18 i.V.m. § 17 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Grundsätzlich werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagespflege aufgenommen und entsprechend wird der Elternbeitrag erhoben.

(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Regelungen hierzu sind in § 11 dieser Elternbeitragssatzung aufgeführt.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Elternbeitragspflichtige**

(1) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht**

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht gemäß § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 KitaG mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern kann eine Eingewöhnungszeit an maximal 10 Betreuungstagen von bis zu 6 Stunden täglich bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt und wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Elternbeitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagespflege besucht wird.

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeiträge.

## **§ 4 Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist der jeweiligen Tabelle aus den Anlagen zu entnehmen.

Dabei wird folgende prozentuale Staffelung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz vorgenommen:

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).

4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Elternbeitragssatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.

(3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags<sup>1</sup> sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.

(4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung ausgegangen werden.

(5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen, inklusive Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>1</sup> und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohnsteuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuerbescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehaltsnachweise nachzuweisen.

(6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag<sup>1</sup> und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge jedoch maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommenselbsteinschätzung ausgegangen werden.

(7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnahmen, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Sonstige Einnahmen sind u.a.:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

---

<sup>1</sup> Solidaritätszuschlag wird nur bis einschließlich 31.12.2020 berücksichtigt, da dieser ab 01.01.2021 weggefallen ist.

- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

(8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Betriebliche Altersvorsorge
- Baukindergeld des Bundes

(9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(11) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(12) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalenderjahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vorrangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.

(13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebuz unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes

- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag wird insbesondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt. Gleiche Regelungen treffen bei der Überprüfung von Amts wegen auf den Einzelfall zu.

(14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebuz unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Verringerung und Erhöhung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid festgesetzt.

(15) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag der Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(16) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

## **§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells**

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens der jeweiligen sorgeberechtigten Person, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

## **§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen**

(1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.

Für die Kindertagespflege werden dabei folgende Kostensätze fällig:

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	91,00 €/Monat (Tagessatz 4,55 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	93,00 €/Monat (Tagessatz 4,65 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	96,00 €/Monat (Tagessatz 4,80 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	99,00 €/Monat (Tagessatz 4,95 €)

tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 101,00 €/Monat (Tagessatz 5,05 €)

(2) Im Falle einer Amtsvormundschaft oder gesetzlich übertragenen Vormundschaft mit einhergehender Personensorge für das betreute Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Diese Personen gelten lediglich als Vertragspartner jedoch nicht als Eltern im Sinne des BGB.

### **§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.

(3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

### **§ 8 Befreiung von Elternbeiträgen**

(1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Absatz 1 KitaBBV nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die aktuellen Leistungsbescheide einzureichen. Ein Elternbeitrag ist auch dann nicht zuzumuten, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern unter 20.000 Euro liegt (Geringverdienende).

### **§ 9 Erlass des Elternbeitrages**

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 10 Auskunftspflichten, Datenschutz**

(1) Die Eltern haben auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebuz schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung anzugeben und nachzuweisen.

(2) Im Übrigen müssen die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Cottbus/Chósebuz alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### **§ 11 Mittagsverpflegung/Essengeld**

(1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 18 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chósebuz als Pauschalbetrag erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.

(2) Essengeldpflichtige Person ist die Person mit Personensorgerecht, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende. Essengeldpflichtig ist auch die Person, das Heim oder eine sonstige Betreuungseinrichtung, bei dem/der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt in der Kindertagespflege täglich 1,90 €.

(4) Die Essengeldpauschale<sup>2</sup> wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.

(5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), erhalten die personensorgeberechtigten Eltern jeweils einen gesonderten Bescheid zur Festsetzung des anteiligen Essengeldes.

(6) Während der Eingewöhnung wird kein Essengeld für die Mittagsverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(7) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einem längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen (z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalte) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), muss dieser gesondert beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Sozialhilfeträger.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 29.10.2021

gez.  
Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

---

<sup>2</sup> Berechnung der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendungen \* 20 Tage \* 10 Monate / 12 Monate